



Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0179-2026/DaDi**

Fachbereich: 230.1 - Controlling

Beteiligungen: 230 - Finanz- und Rechnungswesen, Kasse
L - Landrat

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme
3.	Kreistag	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Haushaltswirtschaftliche Sperre**

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt eine haushaltswirtschaftliche Sperre im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 3,5 v. H. der Ansätze der ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt. Ausgenommen hiervon sind die Abschreibungen (Kontengruppe 66).

Begründung:

Nach § 107 HGO kann der Gemeindevorstand es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, wenn die Entwicklung der Erträge, der Einzahlungen, der Aufwendungen oder der Auszahlungen es erfordert. Er kann dazu anordnen, dass Haushaltsansätze für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen werden dürfen.

Der Haushaltsplan des Landkreises weist einen Haushaltsfehlbedarf von 24,0 Mio. Euro aus. Im Haushaltsergebnis sind bereits „pauschale Kürzungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen“ in Höhe von 16,0 Mio. Euro berücksichtigt.

Gemäß Finanzplanungserlass vom 30.09.2025 hat die Kommune in diesem Fall durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Haushaltsvollzug die gesetzten Ziele eingehalten werden. Im Vorbericht zum Anpassungsbeschluss zum Haushaltsjahr 2026 des Doppelhaushalts 2025/2026 steht bereits, dass zur Realisierung der pauschalen Kürzungen im Haushaltsvollzug 2026 erneut das Instrument einer haushaltswirtschaftlichen Sperre herangezogen werden soll.

Zudem wurde im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2025 folgende Auflage erteilt:

„Das Erreichen der Ergebnisverbesserungen durch die pauschalen Kürzungen ist von Beginn der Rechtskraft der Haushaltssatzung an z. B. mittels haushaltswirtschaftlicher Sperre sicherzustellen. Dies ist der Aufsichtsbehörde zeitnah nachzuweisen.“

Es ist damit zu rechnen, dass auch in der Haushaltsgenehmigung 2026 eine entsprechende Auflage gestellt wird. Um dem zeitlich nachzukommen, ist die Haushaltssperre bereits vor Erhalt der Genehmigung zu beschließen.

Die Abschreibungen bleiben davon ausgenommen, weil sie als nicht zahlungswirksame Aufwendungen auch bei der Ermittlung der globalen Minderaufwendungen außen vor bleiben.